Stiftung Umweltenergierecht

Stromspeicher für die Windenergie

Rechtsgrundlagen für die Speicherung von Windstrom in Batteriespeichern

Ass. iur. Frank Sailer

5. Energieforum der Leuphana Universität Lüneburg
27. September 2017

www.stiftung-umweltenergierecht.de

STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Vor über sechs Jahren gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile zahlreiche Zustifter und Spender.
- Zweck ist die Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Leitfrage:

  „Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele erreichen zu können?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit rund 18 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes.
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden.

Agenda des Vortrags

- Auswirkungen der Zwischenspeicherung auf die EEG-Förderung
  - Allg. Voraussetzungen für eine EEG-Förderung
  - Einordnung der Zwischenspeicherung vor Netzeinspeisung
  - Bedeutung spezieller Speicherregelungen im EEG
- Kosten bei der Zwischenspeicherung, insbes.
  - EEG-Umlage
  - Stromsteuer
  - (Netzentgelte + netzentgeltgewälzte Umlagen/Kosten)
- Ausblick
  - Speicher-Gesetz/Speicher-EEG?
  - Speicher-Definition?

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE EEG-FÖRDERUNG

Voraussetzungen der EEG-Förderung (I)

- Voraussetzungen für den Förderanspruch
  - § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017: *„Betreiber von **Anlagen**, in denen ausschließlich **erneuerbare Energien (…) eingesetzt** werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den **Netzbetreiber** einen Anspruch auf die Marktprämie (…)“*
  - **1. Voraussetzung**: „Betreiber von Anlagen“
    - Was ist eine „Anlage“?
    - § 3 Nr. 1 HS 1 EEG 2017: *„Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (…)*
    - = EE-Anlagen (z.B. Windenergieanlage)

Voraussetzungen der EEG-Förderung (II)

- **2. Voraussetzung**: *„in denen ausschließlich erneuerbare Energien (…) eingesetzt werden“*
  - Was sind erneuerbare Energien?
  - § 3 Nr. 21 EEG 2017: *„erneuerbare Energien“ Wasserkraft (…), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (…)“*
  - = EE-Einsatz (z.B. Wind) bzw. Erzeugung von EE-Strom (Windstrom)
- **3. Voraussetzung**: „tatsächlich eingespeisten Stroms“ (Nr. 1.2 Anlage 1 EEG 2017) = Netzeinspeisung des EE-Stroms
  - Eigenversorgung vor Ort grds. unzulässig (§ 27a EEG 2017: „…den in ihrer Anlage erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen“)
  - Auch bei Nachbarbelieferung kein Förderanspruch, wenngleich grds. zulässig (§ 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG 2017: sofern Dritte den Strom ohne Netzdurchleitung „in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen“)

Voraussetzungen der EEG-Förderung (III)

- **Fazit**: Förderanspruch hat drei wesentliche Voraussetzungen
  - EE-Anlage + EE-Einsatz + Netzeinspeisung

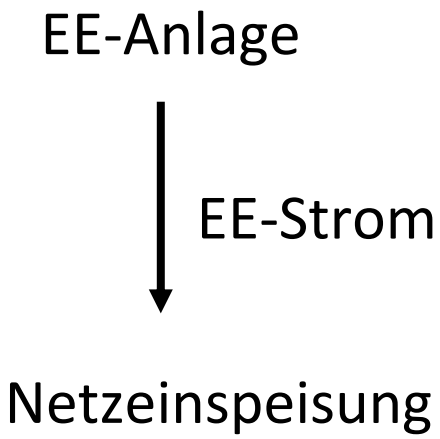

EINORDNUNG DER ZWISCHEN-SPEICHERUNG VOR NETZEINSPEISUNG

Einordnung der Zwischenspeicherung (I)

- Welche Auswirkungen hat eine Zwischenspeicherung vor der Netzeinspeisung auf den Förderanspruch?

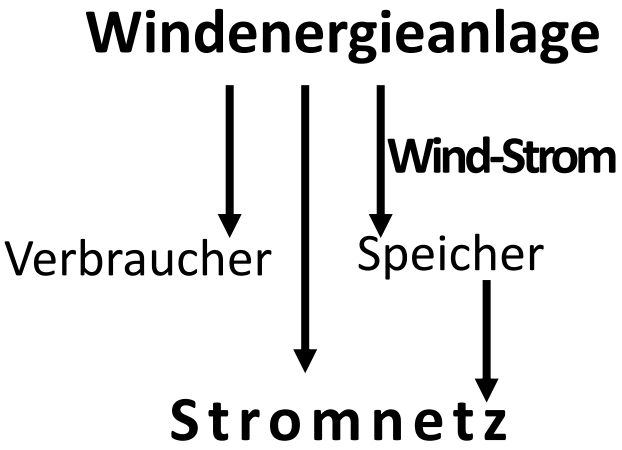

EE-Anlage	✓	✓	✓	?
EE-Strom	✓	✓	✓	?
Netzeinspeisung	✗	✓	?	✓

Einordnung der Zwischenspeicherung (II)

- Einordung als rechtliches „Nullum“ (Hinwegdenken)?
  - wegen Energieerhaltung (Pr: Speicherverluste)?
    - Aber: rechtlicher Bezugspunkt ist nicht Energie als solche, sondern die elektrische(!) Energie, entscheidend ist eine Energieumwandlung
    - Umwandlung elektrische Energie → chemische Energie = Verbrauch
    - Umwandlung chemische Energie → elektrische Energie = Erzeugung
    - Zwischenspeicherung = Einspeicherung/Ausspeicherung = Energieumwandlung = Verbrauch/Erzeugung (Gesetzgeber + Rspr.)
      - Erzeugung auch noch nach EnWG-Novelle 2011 („Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie“)? (+) bloße Klarstellung
      - Verbrauch auch noch nach EEG-Novelle 2014? (+) noch weitere Definition

Einordnung der Zwischenspeicherung (III)

- Einordung als rechtliches „Nullum“ (Hinwegdenken)?
  - wegen Erhaltung der EE-Eigenschaft (Speicherstrom = EE-Strom)?
    - Aber: DEF „erneuerbare Energien“ (Strom aus Wind, Sonne etc.)
    - Batteriespeicher nutzt keine erneuerbare Energiequelle zur Stromerzeugung, erzeugt daher auch z.B. keinen Strom aus Windenergie
    - Zudem: DEF „Speichergas“ → „*jedes Gas, das **keine erneuerbare Energie** ist, aber zum Zweck der Zwischenspeicherung (…) erzeugt wird*“ (§ 3 Nr. 42 EEG 2017)
    - Folge: Durch Zwischenspeicherung wird EE-Strom grds. zu Graustrom

Einordnung der Zwischenspeicherung (IV)

- Folge: Zwischenspeicherung nicht bloßes Nullum, sondern zunächst förderschädliche Zäsur!

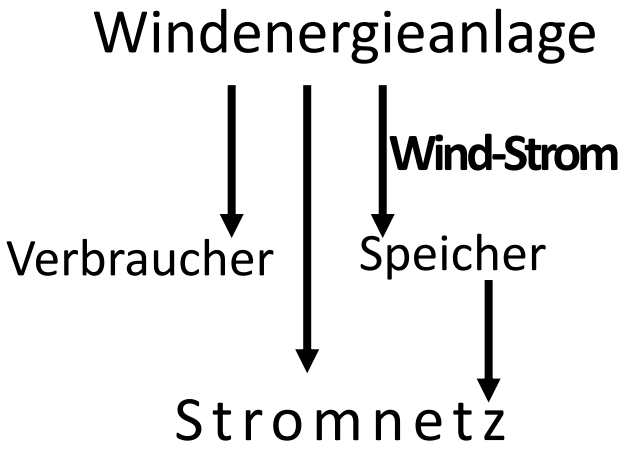

EE-Anlage	✓	✓	✓	✗
EE-Strom	✓	✓	✓	✗
Netzeinspeisung	✗	✓	✗	✓

SPEZIELLE SPEICHERREGELUNGEN IM EEG

Spezielle Speicherregelungen im EEG (I)

- **§ 3 Nr. 1 HS 2 EEG 2017**: *„als Anlage [= EE-Anlage] gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“*
  - Gleichstellungsfiktion, „Anlagenfiktion“: EE-Speicher = EE-Anlage
  - Nicht: EE-Einsatz / Erzeugung EE-Strom (→ keine Speicherförderung)
  - Pr: genaue Rechtsfolgen unklar (z.B. vorrangiger Netzanschluss)
- **§ 19 Abs. 3 EEG 2017**: *„Der Anspruch nach Absatz 1 [= Anspruch der EE-Anlage] besteht auch, wenn der Strom vor der Einspeisung in ein Netz zwischengespeichert worden ist (…)“*
  - Pr: „Fiktions“-Umfang?
  - „Stromfiktion“? Speicherstrom = EE-Strom?

Spezielle Speicherregelungen im EEG (II)

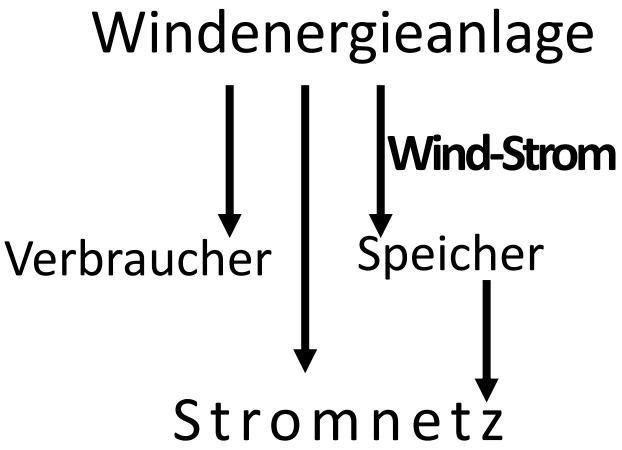

EE-Anlage	✓	✓	✓	✗	Anlagenfiktion, § 3 Nr. 1?
EE-Strom	✓	✓	✓	✗	Stromfiktion, § 19 III?
Netzeinspeisung	✗	✓	✗	✓	

Spezielle Speicherregelungen im EEG (III)

- Was spricht gegen diese „Kombinations“-Konstruktion?
  - Wortlaut § 19 Abs. 3 EEG 2017 (Tatbestand und Rechtsfolge)
  - Systematische Stellung von § 3 und § 19 EEG 2017
  - Zusätzliches Ausschließlichkeitserfordernis in § 3 Nr. 1 HS 2 EEG 2017
  - Bezugspunkt ist Anspruch der EE-Anlage („Der Anspruch nach Absatz 1…“)

Spezielle Speicherregelungen im EEG (IV)

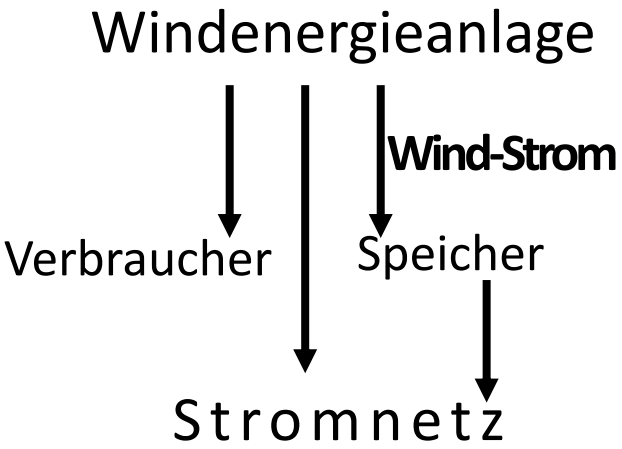

EE-Anlage	✓	✓	✓	✗
EE-Strom	✓	✓	✓	✗
Netzeinspeisung	✗	✓	✗	

Einspeisefiktion, § 19 III?

Spezielle Speicherregelungen im EEG (V)

- § 19 Abs. 3 EEG 2017 als Einspeisefiktion?
  - Fiktion, dass Netzeinspeisung des EE-Stroms nicht durch Zwischenspeicherung „unterbrochen“ wird
  - Zwischenspeicherung hinweggedacht (Satz 3: „bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte“)
- Folge: Anspruchsinhaber ist (weiterhin) die Windenergieanlage
- Aber Absatz 3 Satz 2: *„In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird.“*
  - Speicherverluste sind vom Anlagenbetreiber zu tragen
  - Keine Speicherförderung durch EEG

KOSTEN BEI DER ZWISCHENSPEICHERUNG

Kosten bei der Zwischenspeicherung (I)

- Umfangreiche Privilegierungsregelungen für Batteriespeicher:
  - **„Befreiung“ von der EEG-Umlage, § 61k EEG 2017**
    - *„Für Strom, der (…) zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, verringert sich der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage (…) in der Höhe und in dem Umfang, in der die EEG-Umlage für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, gezahlt wird, höchstens aber auf null. (…)“*
    - Sehr komplexe Regelung, etliche Voraussetzungen, umfangreiche Nachweis- und Messpflichten
    - Hintergrund: Vermeidung einer Doppelbelastung
    - Aber: Grundsatz der Einmalzahlung der EEG-Umlage!
    - Vermutungsregelung bei Netzeinspeisung → grds. volle Reduzierung
    - Grds. auch Befreiung für Speicherverluste

Kosten bei der Zwischenspeicherung (II)

- **Befreiung von der KWK-Umlage, § 27b KWKG 2017**
  - Nach Maßgabe von § 61k EEG 2017
- **„Befreiung“ von der Stromsteuer, § 5 Abs. 4 StromStG 2018**
  - *„Auf Antrag kann das zuständige Hauptzollamt zulassen, dass stationäre Batteriespeicher, die dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen, als Teile des Versorgungsnetzes gelten*.“
  - „kann“?, Ermessen?
  - Voraussetzungen, um als „Teil des Versorgungsnetzes“ zu gelten?
  - Unterschied zu Pumpspeicherkraftwerken (→ Befreiung), Rechtfertigung?

Kosten bei der Zwischenspeicherung (III)

- **Befreiung von den Netzentgelten, § 118 Abs. 6 EnWG**
  - Hintergrund: Anschubfinanzierung (nicht Doppelbelastung!)
  - 20-jährige Befreiung für neue Stromspeicher
- **Reduzierung des Netzentgelts, § 19 Abs. 2, S. 1, Abs. 4 StromNEV**
  - Reduzierung für atypische Netznutzer um max. 80 %
  - Zweck: Anreiz für netzdienliches Verhalten („Flexibilität“)
  - Neu Abs. 4: nur Jahresleistungspreis, kein Arbeitspreis
- **Befreiung von neztentgeltgewälzten Kosten (z.B. Konzessionsabgaben, Offshore-Haftungsumlage)?**
  - Grds. keine eigenen Befreiungsregelungen für Stromspeicher
  - Im Übrigen auch kein Entfallen bei Netzentgeltbefreiung (BGH 2017)

AUSBLICK

Ausblick

- Etliche Speicherregelungen bereits geschaffen, aber Regelungen noch besser aufeinander abstimmen
- Technologieneutrale Ausgestaltung, weg vom Speicherrecht, hin zum „Flexibilitätenrecht“
- Kein Bedürfnis für „Speichergesetz“ oder gar „Speicher-EEG“
- Kein Bedürfnis für eine gesetzliche Speicher-Definition:
  - Hintergrund reine Refinanzierungsdiskussion (Letztverbraucherkosten)?
  - Gesetzliche Definition nur bei besonderem Bedürfnis (z.B. Rechtsunsicherheit), hier aber (-) keine Rechtsunsicherheit hinsichtlich Erzeugung und Letztverbrauch (BGH!)
  - Zudem: Gesetzliche Definition = rechtliches „Korsett“, kann flexible Handhabung und dynamische Weiterentwicklung verhindern, daher ggf. kontraproduktiv aufgrund vielfältiger Unsicherheiten im Transformationsprozess, besser: entwicklungsoffenes Recht

Stiftung Umweltenergierecht

18. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

Energiewenderecht 2021 – Entwicklungsperspektiven in der neuen Legislaturperiode

Fotolia_68090044_L_© Cardaf

Veranstaltungen am Vortag
17. Oktober 2017

Stiftungsempfang mit Verleihung des Dissertationspreises Umweltenergierecht

Fachgespräch
„Update zum EU-Energie-Winterpaket“

Expertenworkshop
„Aktuelle Fragen der Direktvermarktung“

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Stiftung | Umweltenergierecht

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- **Info | Stiftung Umweltenergierecht** informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Frank Sailer
Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht
Ludwigstraße 22
97070 Würzburg
Tel.: +49 9 31.79 40 77-0
Fax: +49 9 31.79 40 77-29
E-Mail: sailer@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE16790500000046743183 / BIC BYLADEM1SWU)

Zustiftungen: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE83790500000046745469 / BIC BYLADEM1SWU)